

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2002

Geschäftszahl

2001/13/0297

Rechtssatz

An dem schon aus dem Wortlaut des § 29 Abs 5 FinStrG abzuleitenden Erfordernis der klaren Benennung jener physischen Person, für welche die Selbstanzeige gelten soll, ist im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung (Hinweis E 29.11.2000, 2000/13/0207; E 14.4.1993, 92/13/0278; E 26.9.1984, 84/13/0012) umso mehr festzuhalten, als zum einen die Bestimmung des § 29 FinStrG als Ausnahmeregelung eng zu interpretieren ist und als zum anderen die Erfüllung dieser Anforderung bei Aufwendung durchschnittlicher Sorgfalt durch den Verfasser der Selbstanzeige auch in keiner Weise als schwierig zu erkennen ist.